

Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest in Niedersachsen

Was kommt auf den Erzeuger und den Handel zu?

Das Virus

- Ursprünglich aus Afrika
- Hoch ansteckend
- Hohe Stabilität
- 22 Genotypen

Wirte:

Haus- und Wildschweine,
Buschschweine,
Warzenschweine (nicht krank)

Zwischenwirte:

Lederzecken der Gattung
Ornithodoros

Die Erkrankung

- Nicht von KSP zu unterscheiden
- Keine Altersabhängigkeit
- Hohes Fieber, Appetitverlust,
Abgeschlagenheit, Durchfall
- Tod nach 7-10 Tagen
- Wildschweine wie Hausschweine

Es gibt **keinen Impfstoff** gegen ASP

Wie wird ASP übertragen?

- Übertragung über Blut sehr effizient!
- ASP-Virus wird in anderen Se- und Exkreten ausgeschieden, aber in sehr viel niedriger Höhe
- Gewebe, Lebensmittel, Kadaver, mit Blut kontaminierte Fahrzeuge, Gegenstände und Kleidung

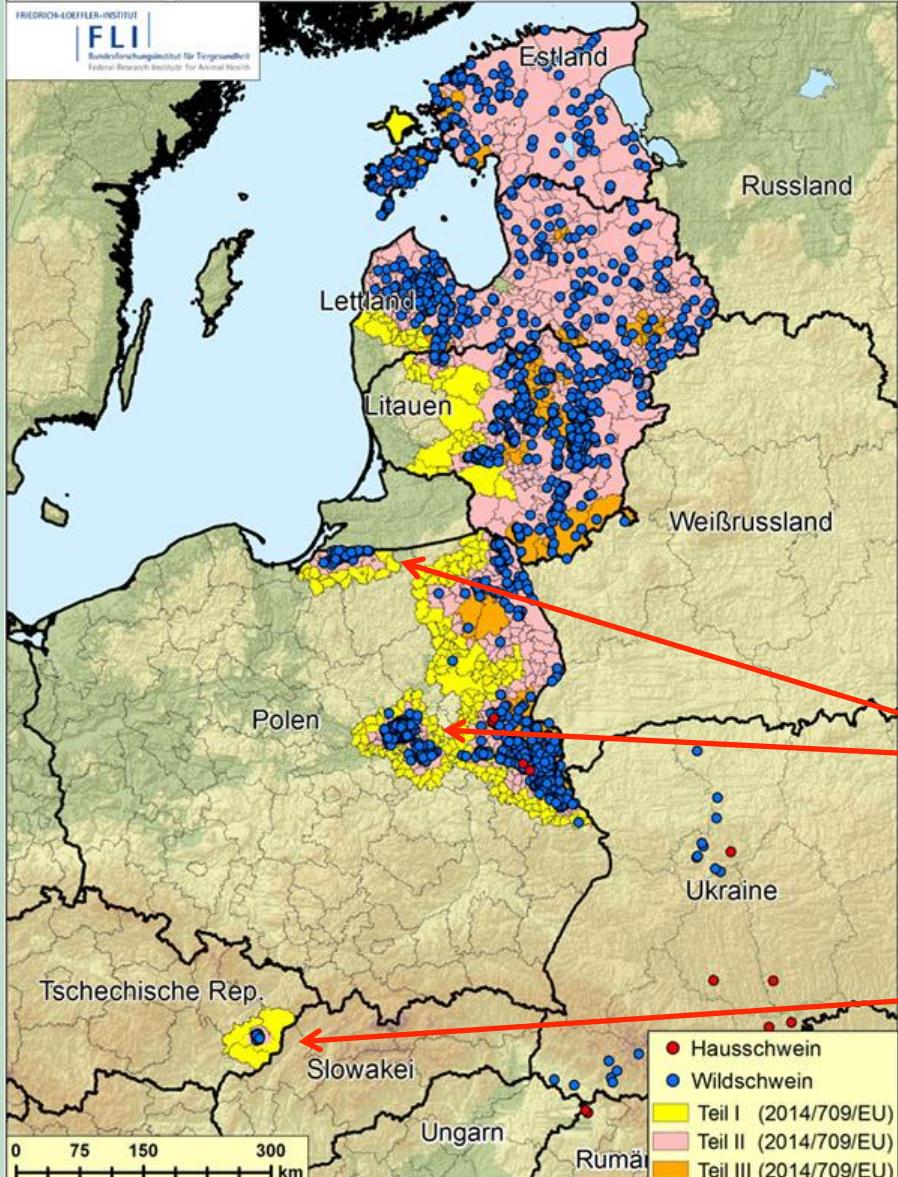
Die Kontagiösität auf Bestandsebene ist moderat!

Gefahr: Verlängerung der „High Risk Period“,
da ASP nicht direkt erkannt wird.

Aktuelle Lage in Europa

Afrikanische Schweinepest im Baltikum, Polen, Tschechien, Rumänien und Ukraine 2018
Datenquelle: ADNS (Stand: 10.04.2018 - 09:45 Uhr); Restriktionsgebiete nach Anhang
des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU

FRIEDRICH-LAUFELER-INSTITUT
FLI
Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit
Federal Research Institute for Animal Health



ASP Fälle

01.01.2018 bis 09.04.2018 (2017 gesamt)

	Hausschweine-bestände	Wild-schweine
Estland	- (3)	149 (637)
Italien	2 (17)	24 (102)
Litauen	- (30)	647 (1328)
Lettland	- (8)	278 (947)
Polen	4 (81)	967 (741)
Rumänien	3 (2)	- (-)
Ukraine	21 (124)	25 (37)
Tschechien	- (-)	18 (202)

Quelle: ADNS

Polen: weitere Ausbreitung Region um Warschau (seit Nov. 2017) & an der Grenze zu Kaliningrad (seit Dez. 2017)

Tschechien: seit Juni 2017

Gefahr der Einschleppung / Verhinderung der Einschleppung

Einfuhr von Lebensmitteln aus ASP- Ländern

- **Flughäfen**
 - Risikoorientierte Stichprobenkontrollen am Flughafen
- **Deutsche Fernstraßen**
 - Täglicher intensiver Personen- und Gütertransport aus ASP- Ländern
 - Verpflegung wird unkontrolliert mitgeführt und entsorgt

Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei Schwarzwild in Niedersachsen

Maßnahmen und Konsequenzen

Rechtliche Grundlagen

Grundlagen:

- Tiergesundheitsgesetz
- Schweinepestverordnung
- EU-Richtlinie (2002/60/EG)
- Schweinehaltungshygieneverordnung

Weiterführende Maßnahmen für betroffene EU-Länder:

- Durchführungsbeschlüsse der EU (bes. 2014/709/EU)

Umsetzung dieser in BRD:

- Schweinepestverordnung

Maßnahmen – ASP bei Wildschweinen

- **Sicherung des Fundortes**
- **Einrichtung von Restriktionszonen** (gefährdetes Gebiet und Pufferzone)
- **Maßnahmen zur Erkennung der ASP** (Fallwildsuche, jagdliche Maßnahmen)
- **Maßregeln für Hausschweine** (z.B. Verbringungsverbote, Verbot der Verfütterung von unbehandeltem Grünfutter und der Verwendung von unbehandeltem Stroh)
- **Restriktionen für die Wirtschaft** (z.B. Handel mit Tieren, frischem Fleisch, Eizellen, Embryonen, Tierische Nebenprodukte etc.)
- **Dauer:** min. 6 Monate

Maßnahmen – ASP bei Wildschweinen

Einrichtung von Restriktionszonen um die Abschuss-/Fundstelle:

Gefährdeter Bezirk (=Seuchengebiet)

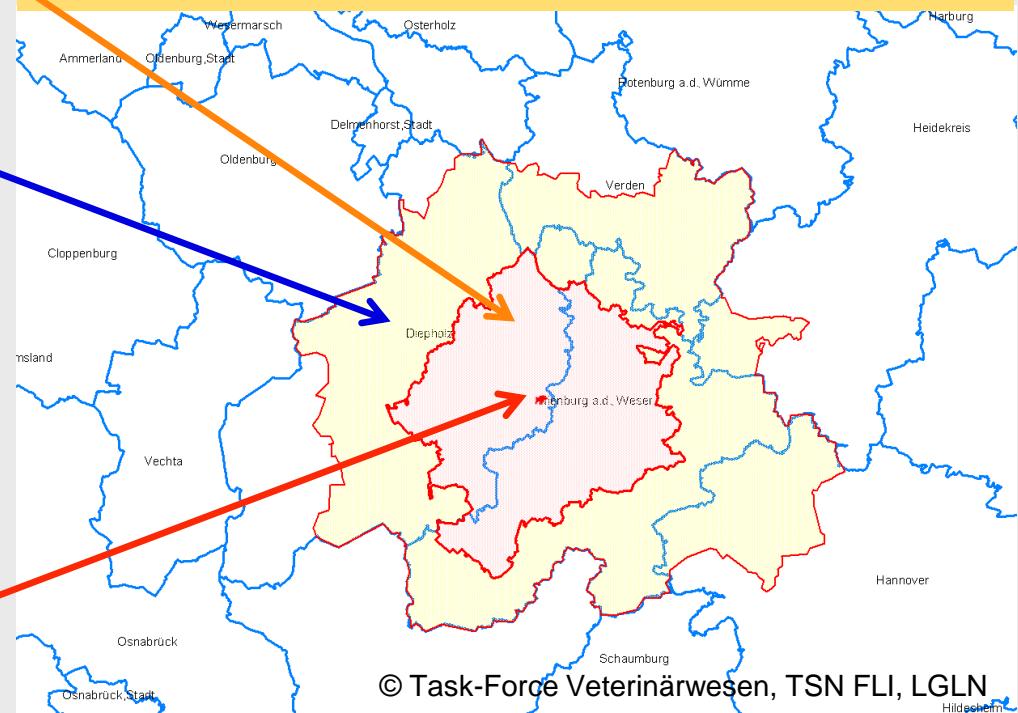
- Mindestradius: 15 km um die Abschuss- oder Fundstelle

Beispiel:
ASP positives WS im Landkreis DH (TSN-KVP)

Pufferzone

- Radius der Pufferzone etwa doppelt so groß wie das gefährdete Gebiet

Fundort

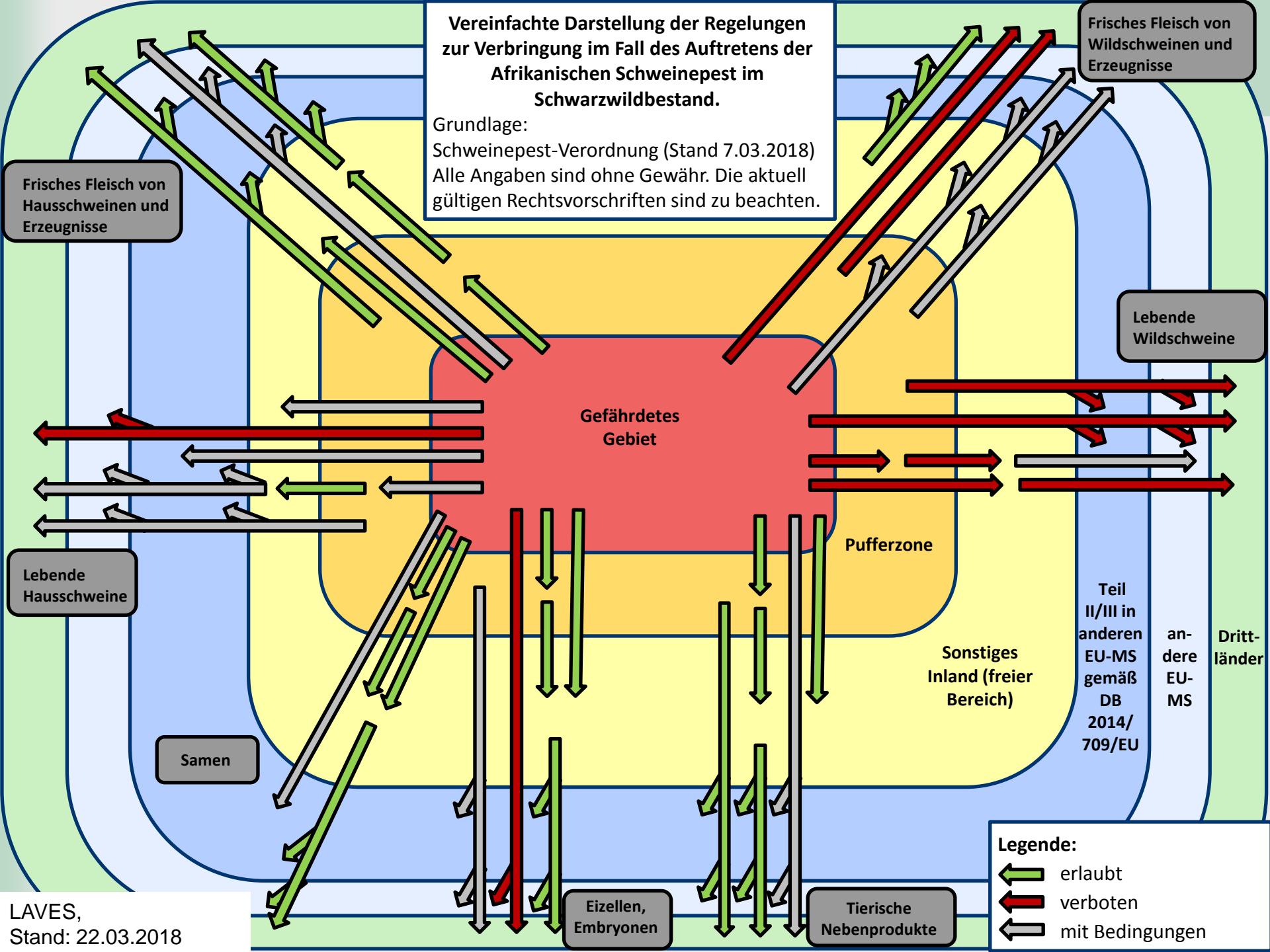


Allgemeine Maßnahmen für Hausschweine im gefährdeten Gebiet

Ziele:

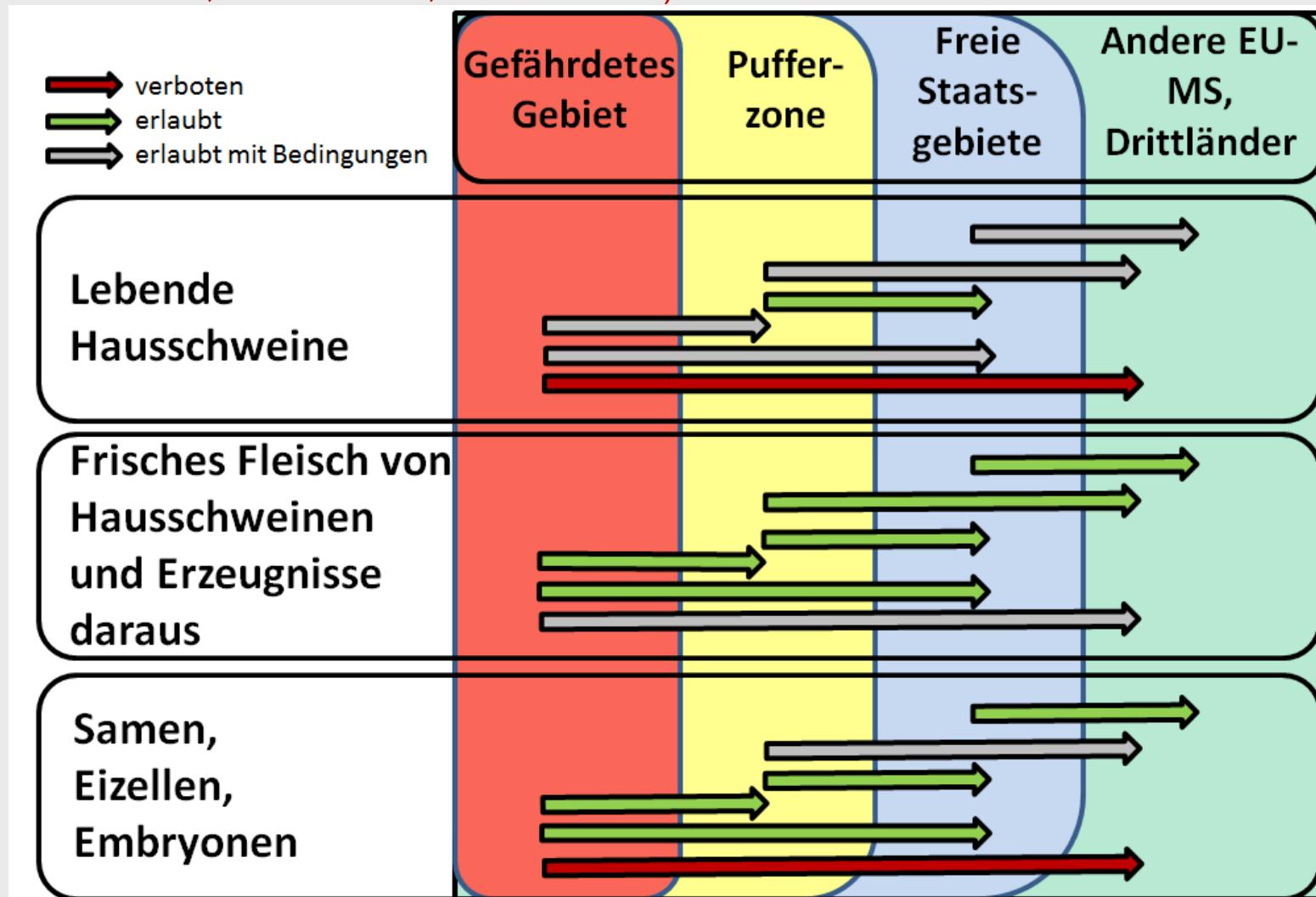
- **Verhinderung der Einschleppung**
- **Früherkennung**

- Absonderung der Schweine (kein Kontakt zu Wildschweinen)
- Vorrichtungen für Reinigung/ Desinfektion an Stallein- und Ausgängen sowie sonstigen Standorten
- Untersuchung von kranken/ verendeten Schwestern
- Wildschwein-sichere Aufbewahrung von Futter, Einstreu und Gegenständen
- Außerhalb des Betriebsgeländes Hunde nur unter Aufsicht
- Gras, Heu, Stroh aus dem gefährdeten Gebiet nicht für Schweine verwenden (oder 6 Monate lagern bzw. behandeln)



Übersicht der Maßnahmen bei Hausschweinen

(nach SchwPestV, schematisch, ohne Gewähr)

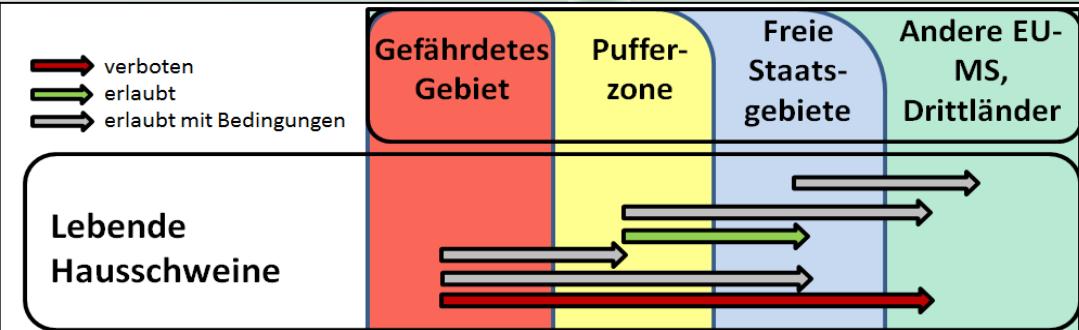


Maßnahmen nach SchwPestV:



Niedersächsisches Landesamt
für Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit

Verbot des Verbringens lebender Hausschweine



- Aus einem Betrieb im gef. Gebiet in andere Betriebe (In- und Ausland)
- Aus einem Betrieb in der Pufferzone in andere Mitgliedstaaten oder Drittländer
- Aus sonstigen Gebieten in Deutschland, wenn innerhalb von 30 Tagen vor dem Verbringen Schweine aus dem gef. Gebiet eingestellt worden sind

Ausnahmen:

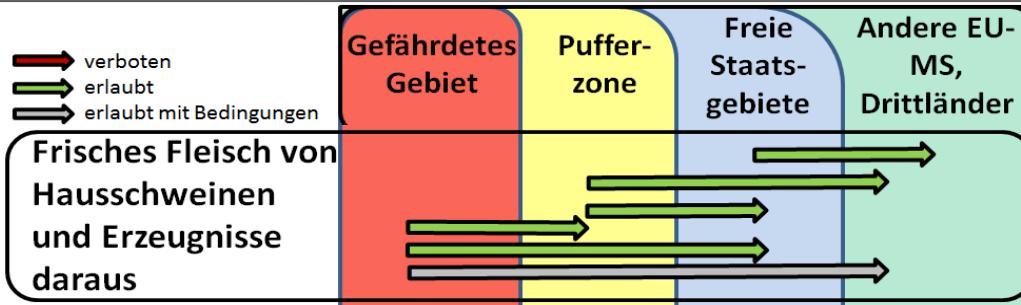
- Residenzpflicht 30 Tage **und** Untersuchung der Schweine **oder**
Schweine stammen aus Betrieb, der regelmäßig kontrolliert wird (mit klinischer und virologischer Untersuchung)
- Weitere Bedingung, je nach Ausnahme

Maßnahmen nach SchwPestV:



Niedersächsisches Landesamt
für Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit

Verbot des Verbringens von Schweinefleisch, -zubereitungen & -erzeugnissen in andere Mitgliedstaaten/Drittländer



→ Fleisch von Schweinen, die im gef. Gebiet gehalten wurden, darf nicht in andere Mitgliedstaaten oder Drittländer

Ausnahmen:

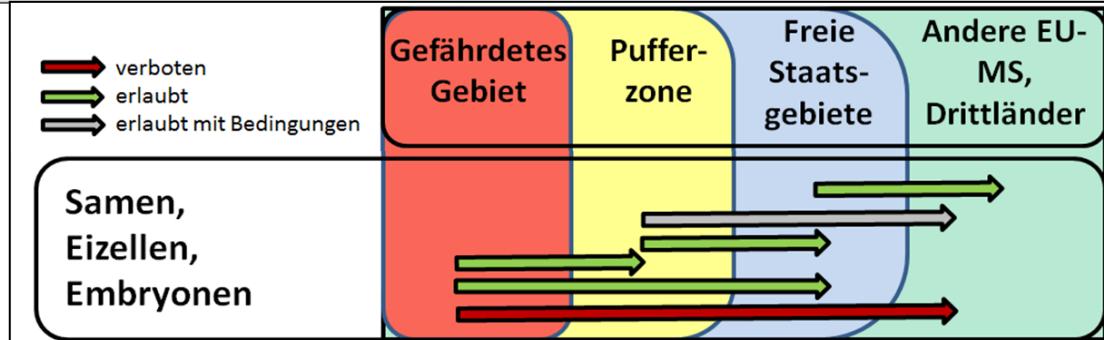
- Residenzpflicht 30 Tage **und** Untersuchung der Schweine **oder**
Schweine stammen aus Betrieb, der regelmäßig kontrolliert wird (mit klinischer und virologischer Untersuchung)
- Zulassung der Schlachtstätte
- **Oder:** Verbringen in andere MS oder Drittländer nach Behandlung gemäß RL 2002/99/EG, Genusstauglichkeitskennzeichnung und Zertifizierung
- Werden Bedingungen nicht erfüllt: Sonderkennzeichnung

Maßnahmen nach SchwPestV:



Niedersächsisches Landesamt
für Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit

Verbot des Verbringens von Eizellen, Samen, Embryonen in andere Mitgliedstaaten/ Drittländer



→ Kein Verbringen aus gefährdeten Gebieten (bei Eizellen und Embryonen auch aus der Pufferzone)

Ausnahmen:

- Für Eizellen/ Embryonen nur aus der Pufferzone (Anforderungen analog zu denen für lebende Schweine + Sperma muss Bedingungen erfüllen)
- Sperma:
 - Zugelassene Besamungsstation außerhalb des gef. Gebietes
 - In Teil II oder III-Gebiete anderer MS/DL: Zugelassene Besamungsstation + Eber erfüllen Anforderungen analog zu denen für lebende Schweine + Zustimmung der zust. Behörde des Bestimmungsbetriebes
 - Zusatzzertifizierung & Mitteilung an BMEL über erteilte Genehmigungen

Maßnahmen – ASP beim Wildschwein

Was heißt das für die Erzeuger?

Im gefährdeten Gebiet

- Maßnahmen in den Betrieben
- Kein Verbringen (sonstiges Inland oder Ausland) von Schweinen ohne Untersuchung und weiteren Auflagen
- Besamungsstationen können nur unter Auflagen betrieben werden
- Einstallung von Schweinen wird nur unter bestimmten Voraussetzungen genehmigt

In der Pufferzone

- Auflagen für das innergemeinschaftliches Verbringen oder Ausführen von Schweinen

In Nicht-Restriktionszonen

- Kein Verbringen von Tieren, wenn in den letzten 30 Tagen Schweine aus einem gef. Gebiet eingestellt wurden

Maßnahmen – ASP beim Wildschwein

Was heißt das für den Handel?

Im gefährdeten Gebiet

- Enorme Einschränkungen beim Verbringen von Tieren (hohe Auflagen v.a. beim Verbringen in andere Länder)
- Besamungsstationen können nur unter Auflagen betrieben werden
- Betreiben von Sammelstellen nicht möglich
- Maßnahmen zur R+D für Viehfahrzeuge
- Vermarktung von Produkten (Fleisch, TNP, etc)

In der Pufferzone

- Auflagen für das innergemeinschaftliches Verbringen oder Ausführen von Schweinen

In Nicht-Restriktionszonen

- Kein Verbringen von Tieren, wenn in den letzten 30 Tagen Schweine aus einem gef. Gebiet eingestellt wurden

Afrikanische Schweinepest (ASP) in einem Hausschweinebestand in Niedersachsen

Maßnahmen und Konsequenzen

Rechtliche Grundlagen

- Tiergesundheitsgesetz
- Schweinepestverordnung
- EU-Richtlinie (2002/60/EG)
- Schweinehaltungshygieneverordnung

Maßnahmen – ASP bei Hausschweinen

- **Maßnahmen im Seuchenbetrieb**
- **Einrichtung von Restriktionszonen** (Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet)
- **Maßnahmen zur Erkennung der ASP** (Untersuchungen in den Restriktionszonen, epidemiologische Ermittlungen)
- **Maßregeln für Hausschweine** (Bestandsräumung, Umgebungsuntersuchungen, Verbringungsverbote)
- **Restriktionen für die Wirtschaft** (Verbringungsverbote für Tieren, frisches Fleisch, Sperma, Eizellen, tierische Nebenprodukte etc.)
- **Dauer:** min. 45 Tage

Maßnahmen im Seuchenbetrieb

- Sofortige Tötung aller Schweine
- Unschädliche Beseitigung der Kadaver
- Unschädliche Beseitigung von Fleisch,
Fleischerzeugnissen, Sperma, Eizellen, Embryonen,
usw.
- Gülle darf nicht vom Standort entfernt werden
- Reinigung und Desinfektion
- ...

„Sofort“-Maßnahmen

„Stand Still“ - Kontrollzone

- Gebiet um den Seuchenbetrieb (Größe nicht vorgegeben)
- max. 72 Stunden im Verdachtsfall
- Absonderung der Tiere
- Verbringungsverbot für Schweine
- Betreten und Befahren von Betrieben nur mit Genehmigung
- Betreten der Ställe nur in Schutzkleidung (inkl. Schuhwerk)
- Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen

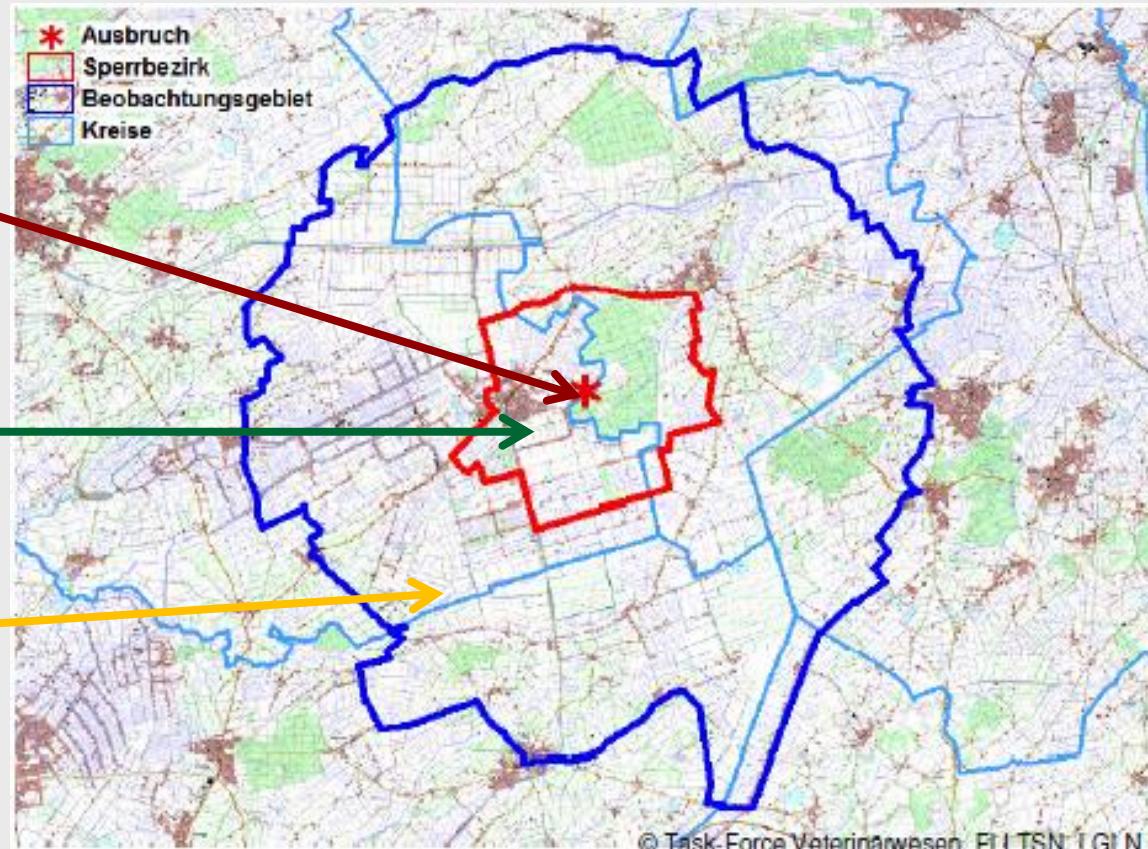
Maßnahmen – ASP bei Hausschweinen

- Einrichtung von Restriktionszonen

Ausbruchsbetrieb
(= Seuchenbetrieb)

Sperrbezirk (3km)

Beobachtungsgebiet
(10km)



Sperrbezirk

- Untersuchung der Schweine in allen Betrieben
- **Verbote:**
 - Verbringungen von Schweinen (Durchgangsverkehr erlaubt)
 - Verbringungen von Fleisch, Sperma, Eizellen und Embryonen
 - Künstlichen Besamung, Hausschlachtungen
 - Ausstellungen, Märkten, Veranstaltungen
 - Handel mit Klauentieren ohne vorherige Bestellung
- **Genehmigungspflichtig:**
 - Verbringung von anderen Haustieren als Schweine
 - Betreten von Betrieben
- **Biosicherheit:**
 - Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen und Ausrüstungen
 - Betreten der Ställe nur in Schutzkleidung (inkl. Schuhwerk)

Afrikanische
Schweinepest

Sperrbezirk

Sperrbezirk – Ausnahme von Verboten

Ausnahmen vom Verbringungsverbot für lebende Schweine

- Zur sofortigen Schlachtung in einer von der Behörde bestimmte Schlachtstätte
- Zur sofortigen Tötung und unschädlichen Beseitigung
- In einen anderen Betrieb im Sperrbezirk oder Beobachtungsgebiet
- Von Außerhalb in Schlachthof im SB → Genehmigung durch EU

ABER Ausnahmen sind an Bedingungen geknüpft, u.a.

- 40 (evtl. 30) Tage seit Grobreinigung im Ausbruchsbetrieb vergangen
- Untersuchung der Schweine durch beamteten Tierarzt
- Transport in verplombten Fahrzeugen
- Getrennte Schlachtung von anderen Schweinen
- Besondere Behandlung und Kennzeichnung des Fleisches

Beobachtungsgebiet

Afrikanische
Schweinepest

Beobachtungsgebiet

- mind. **10 km Radius** um Seuchenbetrieb
- Verbote und Ausnahmen im Großen und Ganzen wie Sperrbezirk

Unterschiede (u.a.):

- Die Genehmigungspflicht für die Verbringung anderer Haustiere als Schweine gilt nur 7 Tage
- Ausnahmen für Verbringung von Schweinen nach 30 Tagen möglich (Verkürzung auf 21 Tage möglich)

Maßnahmen – ASP beim Hausschwein

Was heißt das für die Erzeuger?

„Stopp“ für mindestens 40 (30) Tage

Untersuchung der Schweine in allen Betrieben im Sperrbezirk

Maßnahmen in den Betrieben
(Verbote, Biosicherheit,...)

Auswirkungen auf andere Tiere als Schweine

- Verbot des Handelns mit Klauentieren ohne vorherige Bestellung
- Andere Haustiere als Schweine dürfen nur mit Genehmigung verbracht werden

Maßnahmen – ASP beim Hausschwein

Was heißt das für den Handel?

„Stopp“ für mindestens 40 (30) Tage
(Verbringungsverbote)

Maßnahmen in den Betrieben (Verbote,
Biosicherheit)

Betriebsbesuche nur mit Genehmigung, wenn
unbedingt nötig

Auswirkungen auf andere Tiere als Schweine

- Verbot des Handelns mit Klauentieren ohne vorherige Bestellung
- Andere Haustiere als Schweine dürfen nur mit Genehmigung verbracht werden

Prävention

- Verhinderung der Einschleppung
- Biosicherheitsmaßnahmen
- Information
- Teilnahme am Früherkennungsprogramm

Einschleppung verhindern!!

- Ein Ausbruch im Hausschweinebestand ist schlimm aber wahrscheinlich beherrschbar
- Ein Ausbruch im Wildschweinbestand ist schlimmer, da längere Restriktionen und wahrscheinlich kaum beherrschbar